

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 126

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und des Handels mit Schweinen. S. 1117.

(Nr. 6466) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und des Handels mit Schweinen. Vom 20. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und des Handels mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. An die Stelle von § 13 Abs. 2 bis 4 tritt folgende Vorschrift:

„Für je 400 Gramm Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie für ein Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischartenabschnitte einer Woche, für einen jungen Hahn bis zu einem halben Jahr die einer halben Woche in Anrechnung zu bringen.“

2. Hinter § 14 wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht verschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zugunsten des Kommunalverbandes, der Gemeinde oder einer anderen Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann.“

3. § 18 Abs. 2 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz:

„, , soweit sie nicht gemäß § 14a für verfallen erklärt worden sind.“